

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 15	MONTAG, DEN 5. JULI	1999
Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 1999	Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 17	121
18. 6. 1999	Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 35/Lemsahl-Mellingstedt 13	123
23. 6. 1999	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater	125
23. 6. 1999	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Erhaltungsverordnung für ein Teilgebiet von Ottensen – Ottensen-Spritzenplatz –	127
24. 6. 1999	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 1999/2000 ...	130
29. 6. 1999	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe	131

Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 17

Vom 10. Juni 1999

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 26. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen vom 23. Juni 1998 mit der Änderung vom 27. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 Seite 97, 1999 Seite 75) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergstedt 17 für den Geltungsbereich nördlich des Volksdorfer Damms zwischen Bergstedter Alte Landstraße, Bergstedter Chaussee und Heidredder sowie westlich der Wohnbebauung am Henseweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 524) wird festgestellt.

(2) Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Bergstedter Alte Landstraße – Bergstedter Chaussee – Nord-Ostgrenze des Flurstücks 950, Nordgrenze des Flurstücks 1639

(Heidredder), über das Flurstück 1639, Ostgrenze des Flurstücks 261 der Gemarkung Bergstedt-Volksdorfer Damm.

Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbeson-

dere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), ausgeschlossen.
3. Auf den Gemeinbedarfsflächen sind die den Straßen Heidredder und Bergstedter Alte Landstraße zugewandten Fassaden, deren Fensterabstand mehr als 2 m beträgt, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
4. Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
5. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m² anzulegen und zu begrünen.
6. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.
7. Fahrwege und Stellplätze außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
8. Die entlang der Straße Heidredder festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern kann auf dem Flurstück 2976 für die Anlage eines Fuß- und Radwegs auf einer Breite von 5 m unterbrochen werden.
9. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 10. Juni 1999.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 35/Lemsahl-Mellingstedt 13

Vom 18. Juni 1999

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 26. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493) sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen vom 23. Juni 1998 mit der Änderung vom 27. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 Seite 97, 1999 Seite 75) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 35/Lemsahl-Mellingstedt 13 für den Geltungsbereich südöstlich der Straße Poppenbütteler Berg, zwischen Harksheider Straße und der Straße An der Alsterschleife (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 519 und 521) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Poppenbütteler Berg – Lemsahler Landstraße – Nordgrenzen der Flurstücke 1881 und 941 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt – An der Alsterschleife – über das Flurstück 6555 der Gemarkung Poppenbüttel – Kupferhammer – Kramer-Kray-Weg – Jaspersdiek – Harksheider Straße – Auf der Koppel – Südgrenze des Flurstücks 6531, über die Flurstücke 6809 und 4088 (Harksheider Straße), Südgrenzen der Flurstücke 5826 und 3597 der Gemarkung Poppenbüttel – Ulzburger Straße – über das Flurstück 4088 (Harksheider Straße) der Gemarkung Poppenbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 be-

zeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbe-
reiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt

des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), ausgeschlossen.
3. Im Mischgebiet sind sonstige Gewerbebetriebe und Tankstellen unzulässig. Außerdem sind in dem überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Mischgebiet Vergnügungsstätten unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten in den übrigen Teilen des Mischgebiets werden ausgeschlossen.
4. Im Mischgebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Ausnahmsweise können oberirdische Stellplätze und Garagen zugelassen werden, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Im Kerngebiet sind Tankstellen allgemein zulässig. Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Vergnügungsstätten sind unzulässig.
6. Im Gewerbegebiet sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash-, Tennishallen und Bowlingbahnen) und Tankstellen unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
7. Auf der mit „(4)“ bezeichneten Fläche für Sport- und Spielanlagen sind innerhalb der überbaubaren Fläche Sporthallen, ein Vereinshaus und ein Umkleidegebäude zulässig. Auf der mit „(5)“ bezeichneten Fläche für Sport- und Spielanlagen sind nur Gebäude mit Räumlichkeiten für sportliche Nutzungen (z. B. Gymnastik- und Fitnessräume) zulässig; Tennisplätze sind unzulässig. Weitere bauliche Anlagen des Hochbaus sind auf den mit „(4)“ und „(5)“ bezeichneten Flächen unzulässig. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
8. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen, soweit ihr Dach nicht als Parkdeck oder Terrasse genutzt wird.
9. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.
10. In den reinen und den allgemeinen Wohngebieten sind auf den privaten Grundstücksflächen Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
11. Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Treppenhausvorbauten, Balkone, Loggien, Sichtschutzwände und Erker kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.
12. Auf dem Flurstück 4949 der Gemarkung Poppenbüttel sind die Gebäude auf den mit „(1)“, „(2)“ und „(3)“ bezeichneten Flächen der Baugebiete jeweils unter der Verwendung einheitlicher Materialien und Farben der Außenwände und der Dachdeckung sowie in einer einheitlichen Dachform und Dachneigung zu errichten.
13. Für die Erschließung des Flurstücks 6729 sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt. Die entlang der Straßen Ohlendieck und Jaspersdiek festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Knicks kann zur Erschließung der anliegenden Flurstücke unterbrochen werden.
14. Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind nur untergeordnete Gebäude bis zu einer Größe von 10 m² Grundfläche zulässig.
15. Im reinen Wohngebiet an der Straße Jaspersdiek und in den allgemeinen Wohngebieten an den Straßen An der Alsterschleife, Poppenbütteler Berg und Harksheider Straße sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume, im Kerngebiet und Mischgebiet an der Harksheider Straße die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
16. In den Baugebieten ist für je 500 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum, auf Grundstücken mit einer Fläche von unter 500 m² ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
17. Für festgesetzte Pflanzungen sind Laubgehölze zu verwenden. Zu pflanzende großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzulegen.
18. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels und des Stauwassers führen, sind unzulässig.
19. Die im Gewerbegebiet festgesetzte Schutzwand ist mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 18. Juni 1999.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater

Vom 23. Juni 1999

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 1999/2000

(1) Für die Zulassung nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater vom 19. Juli 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 150), zuletzt geändert am 14. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 234), werden zum Wintersemester 1999/2000 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengänge	Zulassungszahlen
1. Lehramtsstudiengänge (Unterrichtsfach Musik)	
1.1 Lehramt an der Grund- und Mittelstufe	12
davon mit Instrumentalfach Klavier	6
1.2 Lehramt an Sonderschulen	5
davon mit Instrumentalfach Klavier	2
1.3 Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen –	14
davon mit Instrumentalfach Klavier	7
2. Musiktheater-Regie	8.

Bei den folgenden Studiengängen ist die Zulassungszahl jeweils die Zahl freier Studienplätze aus den angegebenen Ausbildungskapazitäten für die Abschlüsse Diplom (D), Diplom-Musiklehrer (DML), Diplom-Musiklehrer einschließlich Studienschwerpunkt Allgemeine Musikerziehung (DML/AME) und Konzertexamen (K); bei der Ermittlung der Zahl der freien Studienplätze werden diese Ausbildungskapazitäten zusammengefaßt:

Studiengänge	Ausbildungskapazität
3. Komposition, Musiktheorie	20 (D)
	0 (DML)
4. Dirigieren	12 (D)
Zusatzstudium Chordirigieren	3 (D)
5. Tasteninstrumente	
5.1 Klavier	23 (D)
	7 (DML/AME)
	2 (K)
5.2 Cembalo	4 (D)
	1 (DML/AME)
	1 (K)

Studiengänge	Ausbildungskapazität
5.3 Orgel	9 (D)
	0 (DML/AME)
	3 (K)
6. Saiteninstrumente	
6.1 Violine	24 (D)
	7 (DML/AME)
	4 (K)
6.2 Viola	10 (D)
	0 (DML/AME)
	2 (K)
6.3 Violoncello	18 (D)
	1 (DML/AME)
	2 (K)
6.4 Kontrabaß	5 (D)
	0 (DML/AME)
	0 (K)
6.5 Harfe	4 (D)
	0 (DML/AME)
	1 (K)
6.6 Gitarre	7 (D)
	4 (DML/AME)
	1 (K)
6.7 Gambe	1 (D)
	0 (DML/AME)
	1 (K)
7. Blasinstrumente	
7.1 Blockflöte	5 (D)
	5 (DML/AME)
	1 (K)
7.2 Flöte	13 (D)
	4 (DML/AME)
	1 (K)
7.3 Oboe	7 (D)
	3 (DML/AME)
	1 (K)

Studiengänge	Ausbildungskapazität	Studiengänge	Ausbildungskapazität
7.4 Klarinette	5 (D) 2 (DML/AME) 1 (K)	10. Oper	21 (D)
7.5 Fagott	5 (D) 2 (DML/AME) 1 (K)	11. Rhythmik	6 (DML)
7.6 Horn	8 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)	12. Evangelische Kirchenmusik	23 (D)
7.7 Trompete	7 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)	davon mit Abschluß-A-Prüfung	5 (D)
7.8 Posaune	6 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)	13. Jazz	22 (DML).
7.9 Tuba	2 (D) 0 (DML/AME) 0 (K)	(2) Ist in einer der Nummern des Absatzes 1 die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber für einen Abschluß geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze der Ausbildungskapazität des jeweils anderen Abschlusses hinzugerechnet.	
8. Schlaginstrumente	8 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)	(3) An die Bewerberinnen oder Bewerber höherer Fachsemester werden höchstens 15 vom Hundert der freien Studienplätze vergeben.	
9. Gesang, Lied, Oratoriumsstudium ...	25 (D) 1 (DML/AME) 1 (K)	§ 2	
Gesang (Opernchor)	10 (D)	Sommersemester 2000	
		In den Aufbaustudiengängen Instrumentalmusik (Konzertexamen) und Gesang, Lied, Oratoriumsstudium (Konzertexamen) sowie in dem Studiengang Gesang (Opernchor) erfolgen in Abweichung von § 1 Absatz 3 der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater nach Maßgabe freier Studienplätze der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 5 bis 10 für diese Studiengänge jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zu dem satzungsrechtlich vorgesehenen Termin Zulassungen auch zum Sommersemester 2000.	

Hamburg, den 23. Juni 1999.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung
über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug
einer Erhaltungsverordnung für ein Teilgebiet von Ottensen – Ottensen-Spritzenplatz –

Vom 23. Juni 1999

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 474) wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) für ein aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliches Teilgebiet von Ottensen wird eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von rund 500 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet, wobei ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt wird.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum für die Erhebung gemäß § 1 ist vom 23. Juni bis 30. Juli 1999.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht in einem standardisierten Interview.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen

Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Stadtentwicklungsbehörde durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräfttreten

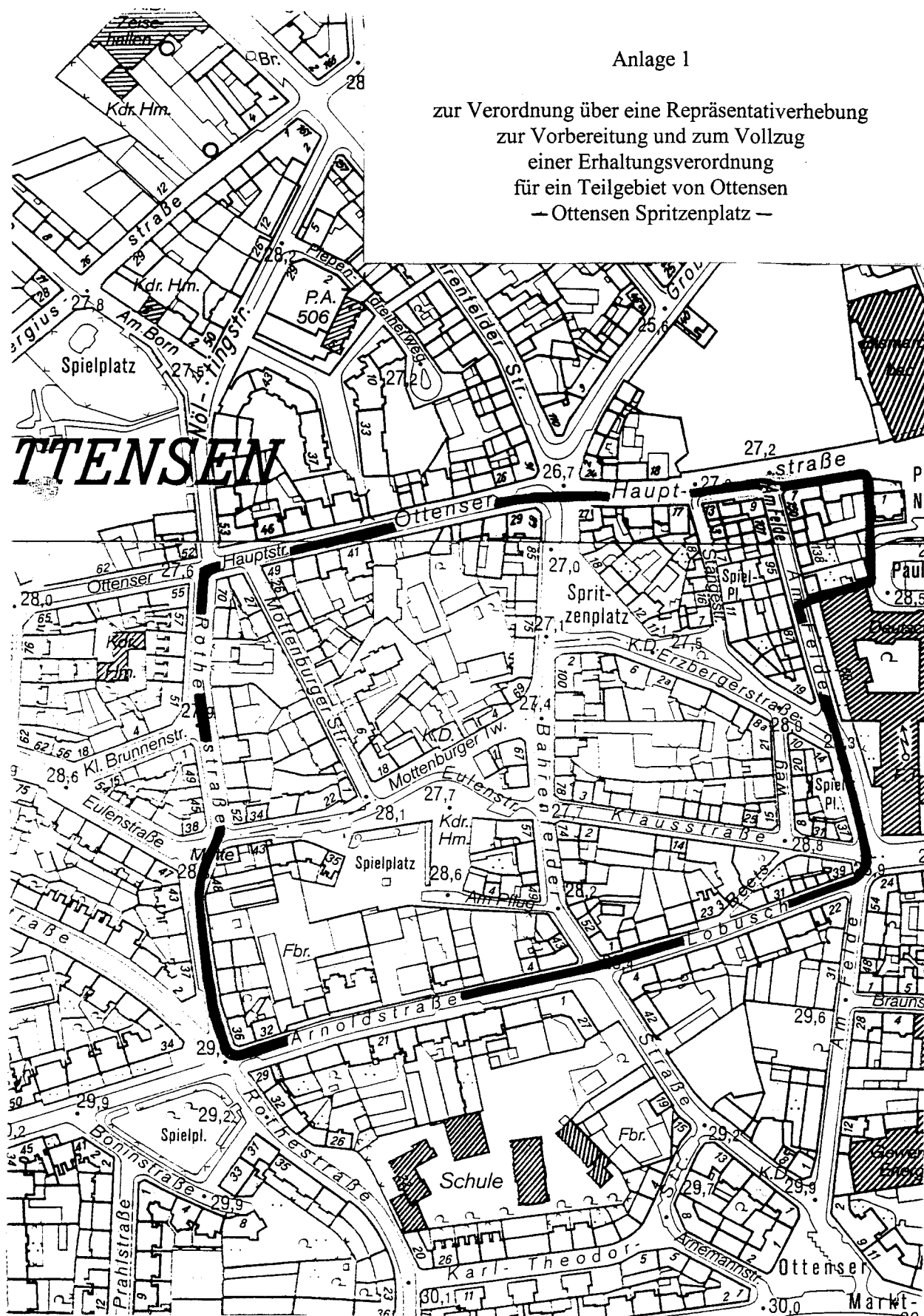
Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Juni 1999.

Anlage 1

zur Verordnung über eine Repräsentativverhebung
zur Vorbereitung und zum Vollzug
einer Erhaltungsverordnung
für ein Teilgebiet von Ottensen
— Ottensen Spritzenplatz —



Anlage 2**Liste der Erhebungsmerkmale****1. Gebäude**

- Baujahr
- Geschoßanzahl
- Zustand
- Dachgeschoßausbau

2. Wohnung

- Nutzungsverhältnis (Mieter/Untermieter/Eigentümer)
- Wohnfläche
- Zimmeranzahl
- Nutzungsart (Mietwohnung bzw. Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung)
- Eigentümerwechsel in den letzten 5 Jahren
- Ausstattung
 - Heizung
 - Bad
 - Wasserversorgung
 - Sonstiges
 - Allgemeine Bewertung
- Modernisierung
 - Modernisierungsmaßnahmen in den letzten 5 Jahren
 - Art der Modernisierung
 - Geplante Modernisierungen

3. Haushalt/Wohngemeinschaft**3.1 Sozialstruktur**

- Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen
- Lebensalter
- Anzahl der Berufstätigen

- Beschäftigungsart
- Anzahl der nicht Berufstätigen
- Art des Schulabschlusses
- Nationalität
- Wohlstand
 - Art des Lebensunterhalts
 - Einkommenshöhe
 - PKW-Besitz
- Miete
 - Höhe der Netto-Kaltmiete
 - Betriebs-/Nebenkosten
 - Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
 - Differenz zur Vergleichsmiete
 - Mietbelastung in von Hundert des Einkommens

3.2 Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung

- Wohndauer
- Lage der vorherigen Wohnung
- Zufriedenheit mit der Wohnung
- Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
- Verwurzelung im Stadtteil
- Im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten
- Entfernung zum Arbeitsplatz
- Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
- Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet

3.3 Veränderungsabsichten/Mobilität

- Umzugsabsichten
- Umzugsgründe
- Umzugsziel

**Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Schuljahresbeginn 1999/2000**

Vom 24. Juni 1999

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Einrichtung einer Zweigstelle

Im Schulgebäude Benzenbergweg 2 wird eine Zweigstelle der kooperativen Gesamtschule Heinrich-Hertz-Schule eingerichtet.

§ 2

Einrichtung von Eingangsklassen

In den Staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik Wagnerstraße (FSP I) und Altona (FSP II) werden jeweils Eingangsklassen der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz eingerichtet.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 3

Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund-, Haupt- und Realschule Heinrich-Wolgast-Schule, Greifswalder Straße 40, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule nicht eingerichtet.

(2) In der Grund- und Hauptschule Billbrookdeich, Billbrookdeich 266, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

(3) In der Grund-, Haupt- und Realschule Fährstraße, Fährstraße 90, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

Hamburg, den 24. Juni 1999.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe**

Vom 29. Juni 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Gesetz

Das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 111, 128), zuletzt geändert am 1. Dezember 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 210), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird hinter den § 9 betreffenden Eintrag folgender Eintrag eingefügt:

„§ 9 a Vertretung bei Beschlußunfähigkeit des Berufsgerichtshofes“

2. Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Vertretung bei Beschlußunfähigkeit
des Berufsgerichtshofes

(1) Ist der Berufsgerichtshof wegen Verhinderung von Berufsrichtern beschlußunfähig, werden Mitglieder des Hamburgischen Obergerichts als Vertreter herangezogen.

(2) Das Präsidium des Hamburgischen Obergerichts bestimmt mindestens drei Vertreter nach Absatz 1. Das Präsidium des Berufsgerichtshofes regelt die Reihenfolge ihrer Heranziehung.“

3. In § 12 wird die Textstelle „den Eid (das Gelöbnis) nach § 51 Absatz 1“ durch die Textstelle „den Eid oder das Gelöbnis nach § 3 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Rahmen der Ermittlungen ist die zuständige Kammer beziehungsweise die zuständige Behörde berechtigt, zur Aufklärung erforderliche personenbezogene Daten bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Patientenbezogene Daten sind vor der Erhebung oder sobald der Ermittlungszweck es zuläßt zu anonymisieren.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1999.

Der Senat

